

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2008/6/25 2007/03/0181**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2008

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

92 Luftverkehr

## Norm

ABGB §297;

LuftfahrtG 1958 §2;

LuftfahrtG 1958 §68 Abs1;

LuftfahrtG 1958 §85 Abs1;

LuftfahrtG 1958 §86;

LuftfahrtG 1958 §87;

LuftfahrtG 1958 §96;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2007/03/0182 2007/03/0184 2007/03/0183

## Rechtssatz

Auch Eigentümer von Liegenschaften in der Sicherheitszone eines Flughafens (also des gemäß §§ 86f LuftfahrtG durch Verordnung festzulegenden Bereiches eines Flugplatzes und seiner Umgebung, der für die Sicherheit der Abflug- und Landebewegungen erforderlich ist und innerhalb dessen für die Errichtung oder Erweiterung eines Luftfahrthindernisses im Sinne des § 85 Abs 1 LuftfahrtG unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften eine Ausnahmegewilligung notwendig ist) haben im Bewilligungsverfahren Parteistellung, und zwar selbst dann, wenn die in Rede stehende Sicherheitszone bereits bestanden hat und mit dem nunmehrigen Bescheid nicht weiter verändert wird (vgl das hg Erkenntnis vom 17. Februar 1999, ZI 97/03/0032). Die Erteilung (Erweiterung) einer Zivilflugplatz-Bewilligung kann die Eigentümer von Liegenschaften im Sicherheitszonenbereich aber nur insoweit in ihren Rechten berühren, als dadurch ihr Eigentumsrecht weitergehend als nach § 2 LuftfahrtG beeinträchtigt wird (vgl das Erkenntnis vom 11. Dezember 2002, ZI 99/03/0250, sowie den hg Beschluss vom 12. September 2006, ZI 2005/03/0226). In der Regelung des § 2 LuftfahrtG liegt nämlich eine Beschränkung des Eigentümers am Luftraum oberhalb seiner Liegenschaft (§ 297 ABGB). Eine Enteignung zu Gunsten Dritter wird durch diese Bestimmung aber nicht angeordnet. (Hier: Durch die im Bewilligungsbescheid enthaltene Umschreibung der Sicherheitszone werden ebenfalls nur öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen in dem Sinn festgelegt, dass für die Errichtung oder Erweiterung eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs 1 LuftfahrtG eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist. Sie sichern auch im Zusammenhalt mit § 96 LuftfahrtG die Hindernisfreiheit für die Zukunft.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007030181.X02

## Im RIS seit

24.09.2008

## Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)